



**Schweizerische
Gesellschaft für Geschichte
Société suisse d'histoire
Società svizzera di storia
Societad svizra d'istorgia**

Villemattstrasse 9
CH-3007 Bern
Telefon +41 (0)31 381 38 21
Mail generalsekretariat@sgg-ssh.ch

An die Mitglieder des Grossen Rats
des Kantons Graubünden

Bern, im August 2015

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Gesellschaft für Geschichte ist die Dachgesellschaft der Schweizer Historikerinnen und Historiker. Sie setzt sich ein für die Förderung der Geschichtswissenschaft und der historischen Bildung und sie vertritt die Interessen der Historikerinnen und Historiker in fachlichen und wissenschaftspolitischen Fragen. Wir bedauern sehr, dass wir in dieser Funktion nicht zur Vernehmlassung zum Gesetz über die Aktenführung und Archivierung in Ihrem Kanton eingeladen wurden.

Der nun vorliegende Gesetzesentwurf, den Sie in den nächsten Tagen im Rahmen der Augustsession beraten werden, bereitet uns nun aber insbesondere in der Frage der Schutzfristen grosse Sorgen, weswegen wir uns erlauben, uns auf diesem Weg an Sie zu wenden.

Gemäss Artikel 10 der Vorlage soll die Schutzfrist für besonders schützenswerte Personendaten auf 80 Jahre angehoben werden, dies gegenüber den 50 Jahren, die die Verordnung für das Staatsarchiv Graubünden für Personal-, Gerichts- und Steuerakten vorsah. Durch eine solche Neuregelung würde das Grundrecht der Forschungsfreiheit für die historische Arbeit unverhältnismässig eingeschränkt. Archivrecherchen würden unnötig verkompliziert und verzögert, die Forschung grundsätzlich erschwert und in bestimmten Fällen gar verhindert. Letzteres ist insbesondere für Abschluss- und Qualifikationsarbeiten zu befürchten, denn die Abgabefristen, die an den Universitäten und Hochschulen heute gelten, sehen keine langwierigen Bewilligungsverfahren vor. Es ist ferner nicht einzusehen, wieso das Gesetz in Graubünden in diesem Punkt einen anderen Massstab ansetzen soll als das Bundesgesetz über die Archivierung, das die 50-jährige Schutzfrist für besonders schützenswerte Personendaten vorsieht.

Historikerinnen und Historiker wissen um die Verantwortung im Umgang mit schützenswerten Daten und um die Verpflichtung, solche nicht zu missbrauchen. Sie nehmen diese Verantwortung im Umgang mit ihren Unterlagen wahr, insbesondere bei der Publikation ihrer Forschungsergebnisse. Sie wissen um die Beschränkung der Forschungsfreiheit durch andere Grundrechte und sind in der Lage, eine Güterabwägung zwischen Forschungsinteresse und betroffenen Interessen Dritter vorzunehmen. In diesem Sinne bitten wir Sie, unsere Forschungsarbeit mit dem neuen

Gesetz nicht unnötig zu erschweren und sich in der Beratung für die Beibehaltung der 50-jährigen Schutzfrist für besonders schützenswerte Personendaten auszusprechen.

Wir möchten Sie ausserdem darauf aufmerksam machen, dass die Verschärfung der Schutzfrist noch problematischer wird durch den Umstand, dass die Gesetzesvorlage Wissenschaft und Forschung bei der Regelung der Einsicht in Archivgut unter Schutzfrist nicht mehr – und dies wäre für die historische Forschung eine zweite Verschlechterung gegenüber der bisherigen Verordnung – explizit nennt (Art. 11). Dies sollte auf jeden Fall unbedingt wieder ergänzt werden.

Wir würden es schliesslich begrüssen, wenn eine gemischte Kommission, in der auch die historische Forschung vertreten ist, über Rekurse zu Einsichtsgesuchen beraten könnte.

Als Nicht-Hochschulkanton hat Graubünden eine schlechtere Ausgangslage für die Förderung der historischen Forschung. Umso wichtiger ist es daher, potentiellen Forscherinnen und Forscher gute Arbeitsbedingungen zu bieten.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und stehen für Nachfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Sacha Zala
Präsident SGG



Peppina Beeli
Generalsekretärin

Kopie an:

- Marius Risi, Leiter Institut für Kulturforschung Graubünden
- Reto Weiss, Staatsarchivar Graubünden
- Claudia Engler, Präsidentin Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare